

Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein e.V.

(407.) Protokoll über die Arbeitssitzung am 18. Januar 2002

Anwesend: **Adler**, L., Heidelberg; **Dr. Armgart**, M., Speyer; **Balharek**, Ch., Karlsruhe; **Blank**, C., Karlsruhe; **Braun**, D., Karlsruhe; **Bräuninger**, D., Karlsruhe; **Dr. Dahlhaus**, Eppelheim; **Döhler**, Ch., Karlsruhe; **Dornbusch**, M., Karlsruhe; **Dr. Fetzer**, R., Edingen-Neckarhausen; **Göbel**, H., Bad Schönborn; **Grobbecker**, K., Karlsruhe; **Dr. Kaller**, G., Karlsruhe; **Koch**, E., Karlsruhe; **Koch**, H., Karlsruhe; **Kohlmann**, R., Karlsruhe; **Prof. Dr. Krimm**, K., Karlsruhe; **Lappe**, L., Pforzheim; **Dr. Maier**, F., Speyer; **Moebus**, St., Neckarsulm; **Dr. Oesterle**, K., Karlsruhe; **Dr. Rödel**, V., Karlsruhe; **Roellecke**, E., Karlsruhe; **Prof. Dr. Roellecke**, G., Karlsruhe; **Rumann**, L., Waldbronn; **Schillinger**, E., Karlsruhe; **Prof. Dr. Schwarzmaier**, H., Karlsruhe; **Tichy**, B., Karlsruhe.

Vortrag von

Dr. Ralf Fetzer, Edingen-Neckarhausen

über

Untertanenkonflikte im Ritterstift Odenheim in der frühen Neuzeit

In einem Schreiben des Ritterstifts Bruchsal an den Reichshofrat – entstanden um 1610 – verwiesen die Ritterstiftsherren darauf, dass ihre Untertanen der Dörfer Odenheim und Rohrbach am Gießübel andere Untertanen des Ritterstifts und der benachbarten Herrschaften zum Ungehorsam anstifteten, und diese – also die Untertanen – hätten verlauten lassen, dass *jetzt die rechte Zeit [sei], sich des bisher erduldeten Jochs zu entledigen und allgemeine Freyheit zu erlangen.*

Mein Entschluss, dieses Zitat an den Anfang meiner heutigen Ausführungen zu setzen, fiel mir relativ leicht, denn diese wenigen Worte standen auch am Anfang meiner mehrjährigen Arbeiten über die Untertanenkonflikte im Ritterstift Odenheim – auch Ritterstift Bruchsal genannt – vom ausgehenden Mittelalter bis zum Ende des Alten Reiches. Ich stieß erstmals auf dieses Zitat in dem von Winfried Schulze bereits 1980 veröffentlichten Buch „Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit“. Weitere – vielleicht erläuternde – Angaben zum Widerstandshandeln der Untertanen lassen sich in Schulzes Veröffentlichungen freilich nicht finden.

Mein Interesse war geweckt: Tief greifende Störungen im Verhältnis von Herrschaft und Untertanen deuteten sich an, schließlich haftet dem Zitat der Ruch des Bauernkrieges an, des Umsturzes der bestehenden Ordnung. Es sei die rechte Zeit allgemeine Freiheit zu erlangen: Was sollte darunter zu verstehen sein? Sicherlich war der bäuerliche Freiheitsbegriff nicht gleichzusetzen mit unseren heutigen Vorstellungen von persönlicher Freiheit. Hatte ich doch bis dato die Frage nach Freiheit in der altständischen Gesellschaft mit der Frage, frei von was, zu beantworten versucht. Meinte die Herrschaft in ihrem Schreiben an den Reichshofrat mit allgemeiner Freiheit etwa die Befreiung der Untertanen von allen Abgaben oder die Lösung aus allen Herrschaftsverhältnissen oder ... Die Fragen, die mir vor einigen Jahren durch den Kopf gingen, könnte ich hier beliebig weiter aufführen, aber heute wie damals ging es nicht nur darum Fragen zu formulieren, sondern vor allem auch darum, Antworten zu finden.

Angesprochen ist der Widerstand zweier Gemeinden, aber keinesfalls aller damals zum Ritterstiftsgebiet zählenden Gemeinden. Und obwohl – oder vielleicht gerade weil – Peter Blickles Unruhenbegriff den Widerstand einzelner Gemeinden ausklammerte oder zumindest vernachlässigte und weil mir gerade die Arbeit von Eberhard Elbs über die Konflikte der hohenlohischen Gemeinde Owingen von 1584 so außerordentlich gut gefallen hatte, wollte ich hier ansetzen.

Und nicht zuletzt liegen beide Dörfer – Odenheim gehört heute zur Stadt Östringen und Rohrbach a. Gießübel zur Stadt Eppingen – in einem Landschaftsraum, der über mein Geographiestudium und vor allem meine hilfswissenschaftliche Tätigkeit bei Herrn Dr. Scheuerbrandt mein Interesse gefunden hatte, dem Kraichgau, also jenem leicht welligen lößbedeckten Hügelland, das sich in Form einer tektonischen Mulde zwischen Odenwald im Norden, Schwarzwald im Süden, Oberrheingraben im Westen und Neckartal im Osten einschmiegt. Also einem Raum, der im Jahre 1848 zum Gebiet der Agrarunruhen gehörte, die mehrfach von der Forschung thematisiert worden sind, wobei aber kaum einmal die Frage nach eigenständigen lokalen oder regionalen Widerstandstraditionen gestellt worden ist.

Vor etwas mehr als 2 ½ Jahrzehnten setzte in der Bundesrepublik Deutschland die Erforschung bäuerlichen Widerstands im Alten Reich ein. Die Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts hatte den Bauern als eine „von unten wirkende Kraft keinen Platz“ zugestanden oder allenfalls den Bauernkrieg umfangreicherer Untersuchungen unterzogen, aber Letzteren zugleich als Naturereignis, als Einbruch von Natur in Geschichte charakterisiert. Und noch Günther Franz hatte in den 1930er Jahren in seiner verdienstvollen Bauernkriegsmonographie geschrieben,

dass der Bauer nach der Niederlage von 1525 in die politische Bedeutungslosigkeit herabgesunken sei, eine Wertung, die umfassenden Einzug in Hand- und Schulbücher gefunden hatte.

Erst die neuere Forschung – vor allem durch Peter Blickle, Winfried Schulze, Werner Trossbach und Andreas Suter vertreten – hat diese Einschätzungen gründlich revidiert, hat verdeutlicht, dass keineswegs von einer politischen Apathie der Bauern gesprochen werden kann. Vielmehr sei von einer verstärkten Inanspruchnahme der reichs- und territorialstaatlichen Instanzen auszugehen. Ich möchte mich nicht allzu lange hiermit aufhalten, aber erwähnen möchte ich die großen Leitideen doch, die die Erforschung bäuerlichen Widerstandes bestimmt haben und noch bestimmen: Da ist zunächst die These Winfried Schulzes von der Verrechtlichung sozialer Konflikte vor allem nach dem Bauernkrieg zu erwähnen. Schulze spricht von der Kanalisierung sozialer beziehungsweise agrarischer Konflikte in die Bahnen des Reichsrechts, wobei der Einrichtung des Reichskammergerichts im Jahre 1495 eine zentrale Bedeutung zukam. Insbesondere Werner Trossbach hat diese Anregungen aufgegriffen und weiterentwickelt. Quantitative Untersuchungen – ich denke hier an die Arbeiten von Ranieri – scheinen diese These zu stützen. Daneben ist natürlich die von Peter Blickle initiierte und dominierte Kommunalismusdebatte zu nennen. Besonders erwähnenswert erscheinen mir noch die Arbeiten von Andreas Würzler, der auf das Modernisierungspotenzial von Unruhen verwiesen hat.

Nach meinem Dafürhalten liegen bei allen Erträgen die Akzente der Forschung noch immer zu sehr auf verfassungsrechtlichen und rechtshistorischen Fragestellungen. Zu stark wurde bislang der Gegensatz von Gemeinde und Herrschaft betont. Zu stark lag das Augenmerk auf den institutionalisierten Herrschaftsformen, zu wenig auf der Herrschaftspraxis. Zu wenig wird nach den Konfliktgegenständen gefragt. Viel zu selten wird einmal die Frage danach gestellt, um welche Art von Dörfern es sich eigentlich handelt.

Hier wollte ich ansetzen und die in den Quellen – die ja überwiegend herrschaftlicher Provenienz sind – vorherrschende „Sicht von oben“ durchbrechen und über den Konfliktfall zum Normalen, zum Alltag der in den Akten doch zumeist schweigenden Teile der Bevölkerung vorstoßen. Eine möglichst dichte Beschreibung wollte ich anstreben. Eine Kombination von struktur- und kulturhistorischen Betrachtungsweisen. Ich wollte auf lokaler Ebene arbeiten – also in Form einer Mikrostudie – ohne freilich die Entwicklungen auf übergeordneter Ebene zu vernachlässigen. Außerdem war es mir sehr wichtig, meine Untersuchung über einen möglichst

großen Zeitraum anzulegen. Wie veränderte sich das Widerstandshandeln? Lassen sich Argumentationsverschiebungen oder gar Lernprozesse herausarbeiten? Inwieweit beeinflussten strukturelle Veränderungen die Konflikte?

Konkret versuchte ich dies auf drei Wegen zu erreichen. In einem ersten Schritt wollte ich die objektiven Strukturen, die harten Daten und Fakten, aufarbeiten, d. h. politische Strukturen, soziale und wirtschaftliche Verhältnisse freilegen. Dann, in einem zweiten Schritt, galt mein Interesse dem konkreten Konflikthandeln und letztlich sollte auf dieser Grundlage eine Analyse von Wahrnehmungen, Einstellungen und Deutungen der beteiligten Akteure erfolgen. Eine dichte Beschreibung über drei Jahrhunderte hinweg? Eine Vielzahl von Einzelentwicklungen, die nur dann zu verstehen sind, wenn man also mit veränderter Brennschärfe hinsieht und all das in einen Vortrag verpackt. Sie werden verstehen, dass ich im Folgenden Akzente setzen muss, nur exemplarisch einige mir besonders wesentlich erscheinende Entwicklungen aufzeigen kann. Da den wenigsten unter Ihnen die Konflikte der Gemeinde Odenheim mit dem Ritterstift bekannt sein dürften und die Forschung bislang gerade den Zeitraum vor dem Dreißigjährigen Krieg etwas stiefmütterlich behandelt hat, werden sich hierauf meine Ausführungen weitgehend beschränken.

Der Kraichgau der Frühneuzeit ist Adelsland, heißt es vielfach von Historikerseite, und tatsächlich bestätigt die große Zahl niederadeliger Familien diese Aussage. Ein Blick auf die politischen oder territorialen Verhältnisse vor 1800 legt einen Flickenteppich frei, der in seiner Zerrissenheit, in seiner politischen Kleinräumigkeit kaum zu übertreffen war. Wie zwischen den überdimensionalen Backen eines territorialen Schraubstockes lagen hier die niederadeligen Kleinstbesitzungen im Grenzbereich der großen Nachbarn Kurpfalz, Württemberg, Baden und Fürstbistum Speyer. Volker Press und andere Kollegen haben auf den Selbstbehauptungskampf der Kraichgauritter und auf den Weg in die reichsritterschaftliche Verfasstheit und Anbindung an den Kaiser aufmerksam gemacht. Hier nun finden wir auch das Herrschaftsgebiet des Ritterstiftes Odenheim.

Die Anfänge der Benediktinerabtei Odenheim sind im frühen 12. Jahrhundert zu suchen. Eine genauere Datierung ist bislang nicht möglich, aber wohl für das Jahrzehnt nach 1100 anzunehmen. Ein erstes schriftliches Zeugnis datiert auf den 5. März 1122. Mit dem Aussterben der Gründerfamilie der Grafen von Lauffen im Jahre 1219 gelangten die Hochvogteirechte an Kaiser Friedrich II., wurden aber bereits 1330 durch Ludwig den Bayern an Albrecht Hofwart von Kirchheim verpfändet und nach rasch aufbrechenden Konflikten im Jahre 1338 vom

Bischof von Speyer ausgelöst. In seiner Hand sollten die Hochvogteirechte bis zum Untergang des Alten Reiches verbleiben. Das Kloster selbst wurde im Jahre 1494 in ein weltliches Kollegiatstift umgewandelt und im Jahre 1507 aus der unmittelbaren Umgebung Odenheims in die Liebfrauenkirche nach Bruchsal verlegt.

Zum Stiftsgebiet gehörten nach dem Verkauf des Dorfes Rettigheim im Jahre 1546 fünf ganze Dörfer und Anteile an zwei Kondominatsgemeinden. Odenheim war das zentrale Dorf des Ritterstiftsgebietes. Es gehörte zur ältesten Entstehungsschicht der Kraichgaudörfer. Seine frühe Erstnennung von 769 im Lorscher Codex korrespondiert mit der Ortsnamenform, der ausgedehnten Gemarkung des Ortes und zwei nachgewiesenen Reihengräberfriedhöfen. Die umfangreichen Besitzungen der Lorscher Reichsabtei auf Odenheimer Gemarkung gelangten mit großer Wahrscheinlichkeit über die Vogtei der Grafen von Lauffen zu Beginn des 12. Jahrhunderts als Teil des Ausstattungsgutes an das neu gegründete Benediktinerkloster. Im Jahre 1330 gelangten mit der Verpfändung der Vogtei über die Benediktinerabtei auch die Vogteirechte über das Dorf Odenheim zunächst an Albrecht Hofwart von Kirchheim und fielen schließlich 1338 an das Speyerer Hochstift.

Der Kraichgau ist Adelsland. Von geographischer Seite hat man aber auch geschrieben, dass der Kraichgau ausgeprägtes Bauernland sei. Und tatsächlich wird der Kraichgau in landwirtschaftlicher Hinsicht als Gunstraum beschrieben. Als Raum, der durch Geländeform, Klima und durch seine auf den eiszeitlichen Lößeinwehungen entstandenen fruchtbaren Böden gute Anbaubedingungen bietet. Dennoch gab es deutliche Unterschiede, überrascht die ausgeprägte Mannigfaltigkeit der agrarstrukturellen Verhältnisse, so dass ich hier für einen differenzierten Zugang plädieren möchte.

Und die Vielfalt, die hier zu Tage tritt, findet sich auch in den Auseinandersetzungen zwischen Untertanen und Ritterstift wieder. In Eichelberg – der kleinsten Gemeinde des Ritterstiftsgebietes – brachen die Konflikte Ende der 1540er Jahre auf. Im Zentrum der Auseinandersetzungen standen Fragen der bäuerlichen Waldnutzung in den herrschaftlichen Wäldern. Eichelberg hatte selbst keinen eigenen Gemeindewald, sogar keine vom Gutskomplex des Alten Klosters abgetrennte Gemarkung und war somit in besonderem Maße auf die tradierten Nutzungsberechtigungen in den Stiftswäldern angewiesen. Aber genau diese suchten die Stiftsherren einzuschränken. Nachdem ein Vermittlungsversuch des Fürstbischofs von Speyer aus Sicht der Untertanen nicht den gewünschten Erfolg brachte, gelangten die Auseinandersetzungen in Form eines Mandatsprozesses an das Reichskammergericht in

Speyer. Nach nur etwa 10-jährigem Prozess erging ein Urteil, in dem das gegen die Ritterstiftsherren ausgegangene Mandat wieder kassiert wurde.

Auch in Rohrbach a. G. brachen um die Mitte des 16. Jahrhunderts Konflikte mit der Ortsherrschaft auf, in denen es um Allmend- und vor allem Waldnutzung ging. Die Hintergründe lassen sich hier bei weitem nicht so erhellen wie in den anderen Auseinandersetzungen. Allenfalls in mehreren Vertragsprojekten lassen sich die Konflikte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts verfolgen. Im Gegensatz zu den Eichelberger – und wie noch zu zeigen ist, den Odenheimer – Auseinandersetzungen gelangten diese weder an die Räte des Fürstbischofs noch an das Reichskammergericht. Vielmehr erlangte die Kurpfalz als Vermittler mehr und mehr Einfluss. Ein Punkt, der noch von großer Bedeutung sein sollte, denn schließlich verband sich das Schicksal Rohrbachs mit dem der Gemeinde Odenheim gegen Ende des 16. Jahrhunderts und mündete schließlich in der Verhängung der Reichsacht. Aber trotz der erklärten Reichsacht besitzt der im Jahre 1617 zustande gekommene Vertrag, mit dem die Auseinandersetzungen beigelegt wurden, deutlichen Kompromisscharakter. Die Konflikte um die bäuerlichen Nutzungsansprüche wurden mit einer Aufteilung der Wälder beigelegt, d.h. die Gemeinde Rohrbach a. G. erhielt einen eigenen Wald zugesprochen, wobei sich das Ritterstift Odenheim aber eine forstobrigkeitliche Aufsicht vorbehielt.

Nun aber zu Odenheim. Erstmals lassen sich die Auseinandersetzungen zwischen der Gemeinde Odenheim und dem damals noch bestehenden Kloster im Jahre 1487 mit der Beschwerdeführung der Gemeinde beim Kaiser greifen. Gegenstand der Auseinandersetzungen waren auch hier die Gemeindewälder, die im 18. Jahrhundert immerhin auf stattliche 1200 Morgen beziffert wurden. Die Ereignisse eskalierten, als das Gesinde des Abtes in die Wälder der Gemeinde eindrang, um Pfähle zu schlagen. Die Untertanen schritten zum Schutz ihrer Wälder zur Selbsthilfe und vertrieben die Eindringlinge gewaltsam. Die nachfolgenden herrschaftlichen Repressalien, vor allem die Amtsenthebung des gesamten Dorfgerichts und der damit drohende Ehrverlust der betroffenen Gerichtsverwandten, führten letztlich zur Einschaltung des Kaisers durch die Untertanen. Tatsächlich wurde eine kaiserliche Kommission mit der Vermittlung der Angelegenheit beauftragt. Deren Subdelegierte vermittelten im Februar 1488 die Streitparteien dahin gehend, dass die Gemeinde auf des *Closters Eigentumb* viertausend Weiden setzen und darüber hinaus während der folgenden sechs Jahre dem Odenheimer Abt jährlich einhundert Bund Pfähle liefern sollte. Ferner sollten die Vorfälle für die Untertanen nicht ehrverletzend sein; und der Abt solle die abgesetzten Dorfrichter wieder in ihre Ämter einsetzen. Ich gehe vor allem auch deshalb auf diese frühen Konflikte ein, weil dieser Vertrag eine deutliche Klärung

der Eigentumsverhältnisse an den Waldungen auf Odenheimer Gemarkung herbeiführte. Mit der schriftlichen Fixierung der Vergleichspunkte erlangte die Gemeinde für die Auseinandersetzungen der nachfolgenden Jahrhunderte eine ausgezeichnete Ausgangssituation.

Unmittelbar vor Ausbruch des Bauernkrieges von 1525 führte der Versuch, direkte Steuern im Ritterstiftsgebiet einzuziehen, zu neuen Konflikten. Wiederholt, aber ohne sichtlichen Erfolg, hatte der Speyerer Fürstbischof zu Beginn des 16. Jahrhunderts versucht, eine steuerliche Veranlagung der ritterstiftischen Untertanen durchzusetzen. Zum offenen Konflikt führte schließlich die angestrebte Einführung einer fürstbischöflichen *Gemeinen Steuer* im Jahre 1523. Auf Details möchte ich hier verzichten. Wichtig ist aber, dass die Gemeinden Odenheim, Eichelberg und Tiefenbach am 15. Juli 1523 am Reichskammergericht zu Nürnberg eine kaiserliche Inhibition gegen den Fürstbischof erlangten, die den Untertanen zunächst Schutz gewährte. Inhibition meint hier Abforderung einer Streitsache von der vorigen Instanz, in diesem Falle der Instanz des Fürstbischofs. Ebenfalls im Jahre 1523 hatte der Fürstbischof die Ritterstiftsherren aufgefordert, ihre Untertanen gleich denen des Fürstbistums mit Steuern zu belegen, worauf das Ritterstift einwandte, es werde gerne eine Steuer versprechen, *allein seien die Stiftsunterthanen bey Menschgedenken nicht geschätzt worden*. Damit lässt sich festhalten: Im Gegensatz zu den benachbarten Territorien waren die Untertanen des Ritterstiftes ganz offensichtlich noch nicht mit direkten Steuern (außer der Bede), weder des Reichs noch der eigenen Herrschaft, belegt worden.

Auf die Ereignisse des Bauernkrieges selbst kann ich hier nicht eingehen. Nur so viel sei gesagt, die Gemeinden des Ritterstiftes waren maßgeblich an den Vorfällen im Bruhrain beteiligt. Der Odenheimer Schultheiß, Marx Hauwert, hatte ganz offensichtlich eine besondere Stellung innerhalb des Bruhrainer Haufens inne, denn er wird in den namhaften Quellen zum Bauernkrieg mehrfach erwähnt und zum Teil auch zitiert. Das Dorf Odenheim hatte einen hohen Preis für die Teilnahme zu zahlen, erlebte Plünderung und Teilzerstörung. Für die Untertanen war die Niederlage im Bauernkrieg zudem mit umfangreichen Strafgeldern und Autonomieverlusten verbunden: Erwähnen möchte ich hier z. B. die Abschaffung der Vierundzwanziger und die Absetzung des Dorfgerichts

Trotz des hohen Blutzolls, den die Gemeinde zu zahlen hatte, und der teilweisen Zerstörung des Dorfes war die Niederlage von 1525 – wie sich auch in den Nachbargemeinden zeigen ließe – keineswegs mit einer politischen Apathie oder Resignation der Bauern verbunden. Erstmals um 1530 lassen sich in Odenheim Versuche erkennen, die eigene Position gegen herrschaftliche

Eingriffe abzusichern. Endgültig brachen die Konflikte im Jahre 1548 aus, freilich unter veränderten Vorzeichen, und der Gemeinde sollte es innerhalb kurzer Zeit gelingen, die erlittenen Autonomieverluste wieder wett zu machen.

Zunächst standen die Auseinandersetzungen mit dem Ritterstift ganz im Zeichen der Konfliktregulierung durch den Bischof von Speyer in seiner Funktion als Schutz- und Schirmherr der zur Kastenvogtei gehörenden Untertanen. Von den Untertanen wurde zunächst die zu gering dimensionierte Kelter in Odenheim beklagt und auf die daraus erwachsenden Probleme verwiesen. Früher seien im Dorf zwei Kelter gewesen. Die Ortsherrschaft hätte eine dieser Kelter aber verfallen lassen. Die zweite Kelter würde hinsichtlich ihrer Kapazität aber nicht den tatsächlichen Anforderungen genügen, zumal in den unmittelbar vorausgegangenen Jahrzehnten der Anteil der Rebfläche an der landwirtschaftlichen Nutzfläche erheblich zugenommen hätte. Das brachte bei der strikten Auslegung der herrschaftlichen Bannrechte erhebliche Probleme. Eine Erweiterung der Kelter lehnte das Ritterstift aber strikt ab.

Ein weiterer zentraler Konfliktpunkt war die Praxis der Holzabgabe an die Untertanen in den Gemeindefeldungen. Bislang waren die bürgerlichen Holzgaben im Beisein des Odenheimer Schultheißen ausgeteilt worden, nun aber waren die Stiftsherren dazu übergegangen, ihren Amtmann hierfür zuständig zu machen, wogegen sich die Untertanen heftigst zur Wehr setzten. Der fürstbischöfliche Vermittlungsversuch sollte genau in dieser Frage scheitern; hier waren die Untertanen nicht bereit nachzugeben. Die fürstbischöflichen Räte verwiesen schließlich auf den rechtlichen Austrag der Sache, worunter sie die Urteilsfindung durch das fürstbischöfliche Hofgericht meinten. Die Odenheimer hingegen warteten den Richterspruch nicht ab, sondern schalteten das in Speyer ansässige Reichskammergericht ein. Die Inanspruchnahme des Fürstbischofs durch die Gemeinde war also in seiner Funktion als Schutz- und Schirmherr, nicht aber in seiner richterlichen Funktion erfolgt.

Mit dem Schritt der Untertanen an das Reichskammergericht (RKG) in Speyer wurde für die nachfolgenden Jahrzehnte die für Odenheim maßgebliche Form des Konfliktaustrags gewählt. Insgesamt erlangte die Gemeinde allein gegen das Ritterstift in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts über 35 Mandate; hinzuzurechnen sind zwei weitere Mandatssachen gegen den Speyerer Fürstbischof in den 1560er Jahren. Ein Blick auf die zeitliche Verteilung der am RKG ergangenen Mandate verweist zugleich auf verschiedene Phasen unterschiedlicher Prozess- und Protestintensität. Eine erste Phase in dichter Folge ergangener Mandate ist gleich für die Jahre nach dem Gang ans RKG festzustellen. Bis Februar 1553 erhielt die Gemeinde neun Mandate

gegen das Ritterstift, die zum Teil langwierige Verfahren begründeten. Der eigentliche Prozess vor dem RKG unterteilte sich im Wesentlichen in drei unterschiedliche Klageverfahren: das gewöhnliche Klageverfahren, den Appellationsprozess und den Mandatsprozess als Form des summarischen Prozesses. Bei der besonderen Form des Mandatsprozesses am RKG, die sich erstmals in der RKGs-Ordnung von 1548/55 deutlich greifen lässt, also unmittelbar bevor die Gemeinde Odenheim mit dieser Prozessform ans Reichsgericht kam, erging im Unterschied zum gewöhnlichen Reichskammergerichtsprozess ein Unterlassungsbefehl nicht am Ende mit dem Urteil, sondern bereits gleich zu Anfang des Prozesses. Am ehesten vergleichbar ist der Mandatsprozess damit mit einer einstweiligen Verfügung.

Das Faszinierende an den Odenheimer Auseinandersetzungen des 16. Jahrhunderts besteht darin, dass nahezu alle Konfliktfelder, also Auseinandersetzungen um Eigentumsrechte an den Waldungen, die Frondienste, Kelter, Maßsystem, Steuereinzug, Schäferei, Bürgereinzug, Schultheiß, Dorfgericht, Rathausschlüssel usw. an das Speyerer Reichsgericht gelangten und – während die lokale und regionale Überlieferung weitgehend verloren gegangen ist, sind die Prozesse im Archiv des Reichskammergerichts weitgehend vollständig auf uns gekommen.

Am 14. Januar 1549 erkannte das Reichsgericht also ein erstes Mandat gegen das Ritterstift an, in dem der Herrschaft Eingriffe in den Besitz des Odenheimer Gemeindewaldes und die damit verbundenen Rechte untersagt wurden. Insbesondere wurde gegen das ritterstiftische Gebot verfügt, die Ausgabe von Holz dürfe nur im Beisein des herrschaftlichen Unterkellers erfolgen. Das Mandat zeigte freilich nicht die erhoffte Wirkung, sondern sorgte für eine Verschärfung der Situation. Anstatt der Auflage des Reichsgerichts Folge zu leisten, erhöhten die Stiftsherren den Druck auf die Untertanen. Sie enthoben kurzerhand den Odenheimer Schultheißen seines Amtes und besetzten das frei gewordene Amt mit dem bisherigen Unteramtman. Für die Untertanen war das Schultheißenamt aufgrund seiner Mittlerfunktion zwischen Gemeinde und Herrschaft aber unter keinen Umständen durch einen allein der Herrschaft mit Eiden verpflichteten Amtmann zu akzeptieren, war er doch zugleich höchster Repräsentant der Gemeinde, der auch ihre Rechte zu wahren hatte und der Gemeinde ebenfalls eidlich verbunden war.

Sowohl die Eigentumsrechte am Gemeindewald als das Recht auf die Besetzung des Odenheimer Schultheißenamtes sollten zumindest bis zum Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges zu den zentralen Konfliktfeldern gehören. Das Ritterstift versuchte zunächst über eine Gefangennahme von Untertanen, insbesondere Funktionsträgern, und eine Intensivierung der

Frondienste – sprich Einführung ungemessener Frondienste, die sich nur an der herrschaftlichen Notdurft zu orientieren hätten – diese zu disziplinieren. Vollständig eskalierten die Ereignisse, als das Ritterstift das komplette Odenheimer Dorfgericht kurzerhand absetzte. Freilich sollte sich zeigen, dass eine Neubesetzung des Gerichts gegen den Widerstand der Gemeinde nicht möglich gewesen ist, so dass dieses längere Zeit unbesetzt blieb. Zur Durchführung der Dorfgeschäfte und zur Organisation des Widerstandes reaktivierte die Gemeinde den sogenannten Vierundzwanziger. Im Gegensatz zum Dorfgericht war er gänzlich dem Zugriff der Ortsherrschaft entzogen und blieb bis zum Dreißigjährigen Krieg erhalten. Auf eine Schilderung der Einzelentwicklungen muss ich an dieser Stelle verzichten.

Aber auch jenseits der Mandatsprozesse am RKG wurde seitens der Untertanen auf eine weitere Vermittlung durch den Fürstbischof von Speyer als Schutz- und Schirmherrn gesetzt. Die seit den späten 1550er Jahren abzeichnende gütliche Einigung sollte im Jahre 1561 in ein Vergleichsprojekt münden. Die unter der Federführung der fürstbischöflichen Räte herbeigeführten Vergleichspunkte hatten durchaus Kompromisscharakter. Dennoch wurde der Vertragsentwurf von der Gemeinde rundweg abgelehnt.

Was war geschehen? Im unmittelbar vorausgegangenem Jahr waren in den wesentlichen Mandatssachen Urteile am RKG ergangen. Und das Überraschende an diesen Urteilen ist, dass sie durchweg die Position der klagenden Untertanen stärkten und die Eingriffe der Ritterstiftsherren als unrechtmäßig zurückwiesen. Am 11. September 1559 fällte das Speyerer Reichsgericht in der ersten Odenheimer Mandatssache ein Urteil, das der Gemeinde in vollem Umfang Recht gab. Die Eigentumsrechte der Gemeinde an ihren Wäldern wurden gewissermaßen bestätigt. Auch die Aufsicht über die Waldungen, das Recht auf Bestellung der Förster und Schützen wurde der Gemeinde ausdrücklich zugesprochen, ebenso wie das „Gebot und Verbot“ und das Recht Einungen anzulegen. Zwar wurde im selben Urteil das alleinige Recht der Ritterstiftsherren auf den Schultheißensatz bestätigt, freilich mit der Auflage, dass dieser aus der Gemeinde zu nehmen sei. Am 29. Januar 1560 erging ein Urteil in der zweiten Mandatssache, in dem der beabsichtigten Einführung *ungemessener* Frondienste eine deutliche Absage erteilt wurde. Zugleich wurde dem Ritterstift grundsätzlich das Recht auf die Besetzung und Absetzung der Gerichtspersonen bestätigt, die vorgenommene komplette Absetzung des Dorfgerichts wurde aufgehoben. Bereits am 13. März 1560 war in der dritten Mandatssache ein Urteil gesprochen worden, in dem die Stiftsherren zur Reparatur der Kelter verurteilt worden waren. Diese drei Urteile stehen nur am Beginn einer Reihe weiterer Urteile in den folgenden Jahren, die ganz überwiegend den Klagen der Untertanen entsprachen. Ein Umstand, der mich

ausgesprochen überrascht hat. Da aber zur Spruchpraxis des Reichskammergerichts für die Mitte des 16. Jahrhunderts in Untertanenprozessen Untersuchungen weitgehend fehlen, ist es an dieser Stelle schwer verallgemeinernde Aussagen zu machen. Die den Urteilen zugrunde liegenden Motivlagen lassen sich kaum ergründen, da Urteilsbegründungen nicht überliefert sind. Für die weitere Entwicklung der Konflikte war die Spruchpraxis des Reichsgerichts aber kaum zu unterschätzen.

Auch auf der herrschaftlichen Seite hatten sich die Rahmenbedingungen verschoben. Das Vergleichsprojekt steht auch für eine spürbare Annäherung von Ritterstift und Fürstbischof. Waren die späten 1540er und frühen 1550er Jahre gekennzeichnet durch heftige Auseinandersetzungen vor allem um das Recht auf Steuereinzug, war es hier 1568 offenbar zu einer Einigung gekommen. Die Handlungsräume der Untertanen verengten sich dadurch spürbar. Das Ritterstift war aber auch auf einem anderen Wege aktiv geworden. In mehreren kaiserlichen Privilegien wurde im Jahre 1559 und 1560 ganz deutlich die Position des Stiftes gestärkt. Die Privilegien stellten sich aber teilweise konkurrierend neben die zugunsten der Untertanen ergangenen Reichskammergerichtsurteile.

Die nun einsetzende Radikalisierung der Konflikte wird zunächst in einer Flut weiterer Verfahren deutlich. Von 1560 bis 1575 hatte die Gemeinde Odenheim allein gegen das Ritterstift über 30 Mandate erlangt. Deutlich wird diese Radikalisierung aber auch dadurch, dass das Ritterstift seinen Herrschaftsanspruch nunmehr gemeinsam mit dem Fürstbischof von Speyer gegen den Widerstand der *Conspiratores wider alle Obrigkeit*, mit Gewalt durchsetzen wollte. Deutlich wird diese Zuspitzung aber auch in einer Radikalisierung der Legitimationsmuster, auf die ich später noch eingehen möchte. Mit dem Wegfall des Fürstbischofs als Schutz- und Schirmherr – durch seine offene Parteinahme zugunsten des Stiftes – wandten sich die Untertanen an die nächsthöhere Instanz, an den Kaiser, der dem Fürstbischof die kastenvogteilichen Rechte verpfändet hatte.

Um die Mitte der 1560er Jahre werden in den überlieferten Quellen Odenheimer Abgeordnete am Reichshofrat zu Wien erwähnt, die Klagen vorgebracht hatten. Im Jahre 1568 wurde die Reichsvogtei Hagenau mit der gütlichen Beilegung der Konflikte beauftragt. Auch wenn diese kaiserliche Kommission ihr gestecktes Ziel nicht erreichen sollte, eine einvernehmliche Beilegung der Konflikte nicht gelang, so erhielten die Protokolle der Kommissionsverhandlungen für meine Arbeit doch eine herausragende Bedeutung. Neben einer Reihe vorgetragener Beschwerdepunkte forderte der Odenheimer Rechtsvertreter, dass

die das Dorf Odenheim betreffenden Pfandbriefe, die sich im Archiv des Fürstbischofs befanden, vorgelegt werden sollten. Nachdem ihm dies verweigert worden war, versuchten die Delegierten der Gemeinde Odenheim vor den Kommissaren des Reichshofrates den Odenheimer Pfandschilling zu hinterlegen, d.h. die Gemeinde versuchte ihr Dorf durch die Begleichung der Pfandsumme aus der fürstbischöflichen Pfandschaft selbst auszulösen und damit einen reichsunmittelbaren Status zu erlangen. Ich werde hierauf später nochmals ausführlicher eingehen. Den herrschaftlichen Vertretern gelang es, die Kommissionsverhandlungen ohne Ergebnis zu beenden. Das öffentliche Anbieten des Pfandschillings durch die Untertanen gehörte fortan zum festen Widerstandsrepertoire der Gemeinde. Ab der Mitte der 1570er Jahre entspannte sich aber das Verhältnis zwischen Untertanen und Ritterstift deutlich. Die Ursachen lassen sich nicht klar erkennen.

Die späten 1570er und 1580er Jahre waren durch einen merkwürdigen Schwebestand charakterisiert. Keine der Streitparteien schien die Konflikte mit größerem Nachdruck zu verfolgen. Gegen Ende der 1580er Jahre setzten aber erneut heftige Auseinandersetzungen zwischen der Gemeinde Odenheim und dem Ritterstift ein. Erneut gewannen die alten Konfliktfelder wie Eigentumsrechte an den Waldungen, die Form des Bürgereides, das umfassende Satzungsrecht der Herrschaft, wie es besonders auch in der neuen Fassung der Vogtsgerichtsordnung zum Ausdruck kam, an Bedeutung. Zu den zentralen Konfliktpunkten sollten aber für die beiden nachfolgenden Jahrzehnte die zu erhebenden Reichssteuern und die Einführung eines Ungeldes, einer Verbrauchssteuer auf ausgeschenkt Wein, werden.

Kurz zu den Reichssteuern: Waren in den Konflikten zu Beginn des Jahrhunderts die Stiftsuntertanen noch nicht mit direkten Steuern belegt worden, so hatte sich dies im Verlauf des Jahrhunderts grundlegend geändert. Es ließe sich zeigen, wie das Ritterstift gemeinsam mit dem Speyerer Fürstbischof über die mit den Türkensteuern vom Reich zur Hand gegebenen Durchsetzungsinstrumente den Einzug der Reichssteuern in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts durchzusetzen verstand. Eine ritterstiftische Landsteuer war aber auch gegen Ende des 16. Jahrhunderts noch nicht eingeführt. In den Auseinandersetzungen, die sich etwa mit dem Einzug der Türkensteuer von 1594 abzeichneten, ging es nicht mehr darum ob oder ob nicht. Vielmehr ging es darum wer oder wer nicht. Die Untertanen weigerten sich die Reichssteuern allein zu begleichen und verlangten, dass die ritterstiftischen Güter gleichfalls veranlagt würden, d. h. die Herrschaft ebenfalls ihren Beitrag an den Reichssteuern zu leisten hätte.

Ebenfalls im Jahr 1594 wurde in den Ritterstiftsdörfern aber auch ein kaiserliches Ungeldprivileg eröffnet, das selbst auf den 13. März 1591 datiert. Die nachfolgenden Auseinandersetzungen um dieses geforderte Ungeld sollten zum zentralen Konfliktpunkt werden, der schließlich zur Verhängung der Reichsacht führen sollte. Mit Ungeld war eine Verbrauchssteuer auf Wein gemeint. Gleichzeitig mit diesen neuen Steuerforderungen vernichteten ebenfalls 1594 starke Unwetter große Teile der Ernte. Die Nahrungsspielräume der Untertanen waren zudem enger geworden. Der starke Bevölkerungsanstieg in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts hatte offenbar einen kritischen Punkt erreicht und analog zu den Entwicklungen des frühen 18. Jahrhunderts ist von einer starken Zunahme der Haushalte im unterbäuerlichen Bereich auszugehen. Die Klimaanfälligkeit des Weinbaus ist bekannt. Die Klimaverschlechterung, die gegen Ende des 16. Jahrhunderts einsetzte, musste hier zusätzlich für eine Belastung der bäuerlichen Produktionsverhältnisse gesorgt haben.

Zudem wurden in jenen Jahren die Prozessmöglichkeiten am Reichskammergericht eingeschränkt. Wie in meinen Ausführungen deutlich wurde, hatten die Odenheimer wenig Interesse an den ordentlichen und langwierigen Verfahren am Reichskammergericht. Der Mandatsprozess hatte es ihnen angetan, der wirkungsvollen Schutz vor herrschaftlichen Maßnahmen geboten hatte und die gewaltsame Selbsthilfe weitgehend zu ersetzen vermochte.

In diesem Umfeld ist zu eben jener Zeit eine neue Welle der Hexenverfolgungen in das Stiftsgebiet hineingeschwappt, die rasch für ein Klima der Angst und Hysterie sorgen und letztlich zu einer tiefen Legitimationskrise der ritterstiftischen Herrschaft führen und in die so genannte Odenheimer Rebellion von 1595 münden sollte. Die Stiftsherren hatten bald versucht, die Verfolgungen, die von der Bevölkerung ausgegangen waren, zu unterbinden, vor allem über die Einsetzung eines Hexenausschusses und die damit verbundene teilweise Ausschaltung der dörflichen Rechtssicherungsmechanismen. Hier wird meines Wissens das erste Mal der Zusammenhang zwischen Kommunalismus und Hexenverfolgung deutlich.

Am 15. Juli 1595 erschienen der Odenheimer Schultheiß Paul Baumann und zwei Gerichtsmänner vor dem Ritterstift in Bruchsal, um *wegen Hexenwercks* gegen eine *Weibsperson* aus Odenheim Klage zu führen. Die vermeintliche Hexe, Fischhänsin genannt, war bereits einige Jahre zuvor – wohl 1588 – *öffentlich für ein Unhold ausgeschrien worden*. Es war damals zwar nicht zu einem Verfahren gekommen; die *Fischhänsin* hatte sich durch Flucht entzogen, was für die Gemeinde einem Schuldeingeständnis gleichkam. Im Sommer 1594 war nun diese Fischhänsin wieder in der näheren Umgebung des Dorfes aufgetaucht. Bald darauf

sei es zu einem schweren Sturmwetter gekommen. Regen und Hagel hatten weite Teile der Odenheimer Gemarkung verwüstet, so dass den Odenheimern ein großer Schaden an Rebstöcken und Feldfrüchten entstanden war. Die Gemeinde könne nun niemand außer der Fischhänsin *eines solchen Schadens bezichtigen*.

Bereits am 25. Juli 1594 forderten Odenheimer Abgeordnete die Ritterstiftsherren mit noch größerem Nachdruck auf, ein Verfahren gegen besagte Fischhänsin einzuleiten. Die Stiftsherren standen den Forderungen ihrer Untertanen eindeutig ablehnend gegenüber. Dennoch gelang es der Gemeinde die peinliche Befragung, Tortur und Verbrennung der vermeintlichen Hexe durchzusetzen. Da die Ritterstiftsherren weitere Hexenverdächtigungen erwarteten, regten sie die Einrichtung eines Hexenausschusses an. Begründet wurde dies damit, dass das Verfahren vereinfacht werden und die Bauern nicht unnötig von ihrer Arbeit abgehalten werden sollten. Der Hexenausschuss sollte vor allem im Ort die Vorermittlungen gegen die in Verdacht geratenen Personen durchführen. Er setzte sich ausschließlich aus Odenheimer Bürgern zusammen.

Das Entscheidende und letztlich auch Fatale an der Errichtung dieses Ausschusses war aber, dass seine Ermittlungen geheim durchgeführt wurden, die Gemeindeleute nicht über deren Stand informiert wurden. Die Ausschussmitglieder legten der Herrschaft einen Eid ab, keine Informationen preiszugeben. Durch die herrschaftliche Verpflichtung, dass der Hexenausschuss geheim zu ermitteln habe, unterbanden die Stiftsherren aber genau dieses Ausschreien der Hexe, das Offenbaren der Hexe. In den Stiftsprotokollen ist nun von Gewalttätigkeiten und Aufruhr in Odenheim die Rede und die Mitglieder des Hexenausschusses wurden erheblich unter Druck gesetzt.

Die Bedenken der Ritterstiftsherren waren nicht ganz unbegründet. Bereits am 31. Oktober 1595 wird berichtet, dass *etliche Weibspersonen auß Odenheimb wegen getribener Hexerei* hingerichtet worden seien. Nun beschwerte man sich aber darüber, dass zwei weitere Hexen nach Kislau in Haft genommen, aber ohne peinliche Befragung freigelassen worden seien. Die Herrschaft forderte nun die Wiederaufnahme der beiden Hexen in die Gemeinde, während die Untertanen einen schriftlichen Nachweis des Bischofs forderten, dass diese zuvor unter der Folter ihre Unschuld bewiesen hätten. Den beiden Frauen wurde in Odenheim Weg und Steg gesperrt, deren Männern wurde der Zugang zu den Gemeindegerechtigkeiten verwehrt.

Immer wieder wurde die peinliche Befragung und Folterung, das kaiserliche Recht, der Frauen gefordert. Die Verhältnisse in Odenheim nahmen geradezu dramatische Züge an und die

Argumentation der Untertanen veränderte sich bald in eine Richtung, die für die Ritterstiftsherren äußerst bedrohlich wurde. Wäre die Herrschaft bereits damals 1588 – als die Fischhänsin erstmals als Hexe ausgeschrien worden war – ihrer herrschaftlichen Verpflichtung nachgekommen und hätte ein Verfahren eingeleitet, wäre den Untertanen viel Schaden erspart geblieben. Würden die Stiftsherren nun nicht weiter gegen die Hexen im Ort vorgehen, würde man andernorts um Rat und Hilfe ansuchen. Auch die Stiftsherren beharrten auf ihrer Position und versuchten die beiden Frauen mit Gewalt in die Gemeinde wieder aufnehmen zu lassen.

Man sollte die Sorge der Untertanen, insbesondere die Sorge um ihr Seelenheil, nicht leichtfertig abtun. Andererseits lassen die Akten am RHR in Wien erkennen, dass sich die Odenheimer ganz zu Anfang der Hexenwelle mit Eiden verbunden hätten, jeden Verdächtigen zum Schutz der Gemeinschaft aus den ehrbaren Zusammenkünften auszuschließen. Die in ihrer Ehre bedrohten Verdächtigen sollten in der Versammlung der ehrbaren Odenheimer nicht mehr geduldet werden, da sie eine Schande für die ganze Gemeinde seien und die Ehre der ganzen bäuerlichen Gemeinschaft in Frage stellen würden.

Vermutlich am 17. Mai 1595 erschienen nun Vertreter des Ritterstiftes mittags um zwölf Uhr in Odenheim, um den *Hauptaufwieglern* zur Begleichung der Strafe Vieh zu pfänden. Die Pfändungen führten im Ort zu einem Auflauf der gesamten Gemeinde vor dem Amtshaus. Nach langem Toben hatten die Stiftsherren ihren Notar hinab geschickt und der Gemeinde verkünden lassen, aus welchem Grund das Vieh gepfändet worden sei bei gleichzeitiger Erinnerung an den geleisteten Untertaneneid. Die Gemeinde hätte darauf mit *kurtzen worten trutzig geantwortet, sie wollten thuen, was sie schuldig*, wollten aber keineswegs nach Hause gehen und seien immer ungestümer geworden. Schließlich befreiten die Untertanen das Vieh ihrer beiden Gemeindegewaltsmänner gewaltsam aus dem Amtshaus. Einer der Untertanen hätte den Ritterstiftsherren noch zugerufen, sie sollten sich rüsten, wie sich auch die Untertanen rüsten wollten. Angesichts dieser zur Rebellion stilisierten Viehbefreiung schickten die Ritterstiftsherren um Hilfe, glücklicherweise warteten bei der Mühle gegen Zeutern zu mehrere hundert fürstbischöfliche Schützen. Tatsächlich drangen diese in den Ort ein, trafen freilich auf keinen größeren Widerstand. Der Hinweis der Ritterstiftsherren, sie hätten einen mit Waffen angefüllten Ofen gefunden, ist nicht nur ein Beleg für den Waffenbesitz der Odenheimer, sondern muss auch dahingehend gedeutet werden, dass sie es eigentlich auf keine militärischen Auseinandersetzungen anlegten.

Die herrschaftliche Quelle hebt die Gewaltbereitschaft der Untertanen und den unkontrollierten Zorn der am Tumult beteiligten Menge hervor und spricht von einer anschließenden bewaffneten Belagerung des Amtshauses. Durch Quellen, die ich im Archiv des Reichshofrats in Wien gefunden habe, lassen sich die Ereignisse aber auch aus der Sicht der Untertanen aufzeigen. Während die Herrschaft die Irrationalität des Tumultes und den aufrührerischen Charakter der Untertanen unterstreicht, erscheinen die Vorgänge aus Sicht der Untertanen in einem ganz anderen Licht. Die Befreiung des Viehs war ganz eng an den Rechtsgewohnheiten und -bräuchen der Dorfbevölkerung orientiert. Die Befreiung und die vorausgegangenen Verhandlungen wurden durch Ausschüsse der Untertanen geführt, die stets rückgebunden an die tagende Gemeindeversammlung waren. Die Befreiung des Viehs erfolgte von den Untertanen unter mehrfachem Hinweis auf ihre Bereitschaft die Angelegenheiten vor Gericht auszutragen, d. h. vor dem Reichskammergericht, wozu die Stiftsherren sich nicht bereit fanden. Stark gekürzt dargestellt, in der Odenheimer Rebellion und auch in den vorausgegangenen Hexenverfolgungen war es ganz deutlich auch um einen weiteren Zugang zum Reichskammergericht gegangen. Auf dem Höhepunkt der Rebellion wurde dies in einem verbalen Schlagabtausch deutlich. Der Gemeindeausschuss wollte zum wiederholten Male *daß kayszerliche Recht [...] ahnruffen* lassen. worauf die Stiftsherren entgegneten, *sie seien das Recht, Sie haben das Recht in ihren Händen und wollens für jeden aussprechen*. Als die Untertanen zur Selbsthilfe schritten, hatten die Stiftsherren erreicht, was sie offensichtlich beabsichtigt hatte. Die Untertanen hatten nach 70 Jahren des weitgehend gewaltfreien Widerstands und erfolgreichen Prozessierens diesen Weg des Konfliktaustrages verlassen und den Stiftsherren den Vorwand gegeben, den Widerstand als Rebellion zu stilisieren und damit zu kriminalisieren.

Die nachfolgenden Entwicklungen möchte ich quasi im Zeitraffer überfliegen: Die Untertanen wurden vom Ritterstift mit einer Strafe von 1000 Gulden belegt. Als sich die Gemeinde weigerte, diese zu zahlen, wurde ihr kurzerhand ein Teil ihres Gemeindewaldes gesperrt. Es folgten wiederum Prozesse am Reichskammergericht, dessen Spruchpraxis sich aber deutlich verändert hatte. Nun wurde durchweg die Position der Stiftsherren bestätigt. Die Gemeinde schaltete wiederum den Kaiser ein, wobei es primär um das Ungeldprivileg von 1591 ging. Es wurde erneut eine Kommission des Reichshofrates mit der Angelegenheit betraut, die nach den Ermittlungen ihren Bericht am Hof einreichte. Am 5. November erging schließlich ein Ungeldurteil, in dem das Ungeldprivileg – wenn auch in etwas abgeschwächter Form – dem

Ritterstift bestätigt wurde. Die Untertanen verweigerten die Abgabe auch weiterhin und setzten die Wirte im Ort, die mit dem Einzug der Verbrauchssteuer betraut waren, massiv unter Druck.

Die Unterstützung in den Auseinandersetzungen durch den Reichshofrat und damit des Kaisers war weggefallen, das Reichskammergericht war angesichts der politischen und konfessionellen Polarisierung im Reich zunehmend handlungsunfähig. Was blieb den Untertanen noch? In unmittelbarer Nähe der Gemeinde hatte sich das politische Klima spürbar verändert. Die Kurpfalz war wieder zu einem aggressiven Vorgehen im Kraichgau übergegangen. Bereits 1588 hatten Eingriffe der Kurpfalz in die konfessionellen Angelegenheiten in Landshausen stattgefunden und für 1595 lassen sich zahlreiche kurpfälzische Eingriffe in Tiefenbach und Rohrbach a. G. nachweisen. Letztlich lassen die Akten der ebenfalls an das Reichskammergericht gelangenden Konflikte umfassende landesherrliche Ansprüche der Kurpfalz erkennen. Nicht nur Tiefenbach, sondern auch Odenheim und das gesamte Ritterstift Bruchsal lägen im kurpfälzischen Bereich. Bereits im Mai 1602 intervenierte der Kurfürst zugunsten seiner Schutz- und Schirmuntertanen zu Odenheim, Eichelberg, Tiefenbach und Rohrbach a. G. Die Annäherung der Odenheimer an die Kurpfalz war über die Gemeinde Rohrbach a. G. erfolgt, die bereits seit mehreren Jahrzehnten den benachbarten Landesherrn zur Vermittlung und Unterstützung in die Auseinandersetzungen mit dem Ritterstift einbezogen hatte.

Am 14. Oktober 1605 wurden die Rädelsführer und die Gemeinden Odenheim und Rohrbach a. G. zu schwerer Strafe verurteilt. Am 6. November 1608 erging schließlich ein Achturteil, das gegen die Rädelsführer sofort, gegen die Gemeinden aber noch mit einem Aufschub von vier Wochen verabschiedet wurde. Mit der Umsetzung des Urteils wurde der Speyerer Fürstbischof betraut. Die Verhaftung der Rädelsführer provozierte ein militärisches Eingreifen der Kurpfalz, die die Stadt Bruchsal kurzfristig besetzte und die Gefangenen in ihre Dörfer heimführte. Die Kurpfalz löste daraufhin die Pfandschaften über die Stadt Waibstadt und die Kastenvogtei Odenheim unter Berufung auf alte Privilegien mit der Hinterlegung des Pfandschillings in Worms gegen den Willen des Kaisers aus. Am 11. Juni 1610 wurde das Achturteil auch gegen die beiden Gemeinden verhängt.

Realiter aber hatte die Achterklärung für die Untertanen wegen der Machtverhältnisse vor Ort keine größeren Auswirkungen. Auf hoher diplomatischer Ebene hatten die Vorfälle ein großes Echo erzeugt. Unter maßgeblicher Vermittlung des Reichserbtruchsessens Heinrich von Limburg war es zwischen der Kurpfalz, Speyer und dem Ritterstift doch noch zu einer

Beilegung der Konflikte gekommen. Im Vertrag vom 8. April 1615 verzichtete die Kurpfalz auf Waibstadt und die drei zur Kastenvogtei zählenden Dörfer Odenheim, Eichelberg und Tiefenbach. Darüber hinaus wollte man sich beim Kaiser für eine Beilegung des laufenden Achtprozesses einsetzen. Am 23. April erfolgte in den Ritterstiftsdörfern die Huldigung der Untertanen und die Rückkehr zum Status quo ante. Die Konflikte zwischen Odenheim und dem Ritterstift wurden schließlich in einem Vertrag vom 21. Juni 1616 zumindest vorübergehend beigelegt.

Zur Legitimation des Widerstandes: Im ersten Jahrzehnt der nach 1548 neu aufbrechenden Auseinandersetzungen der Gemeinde Odenheim mit dem Ritterstift unterschieden sich die Legitimationsmuster des Widerstands kaum von denen anderer Untertanen in der Auseinandersetzung mit ihren Obrigkeiten. Zentrale Argumentationsfigur war hierbei das gute alte Recht. Diese altrechtlichen Vorstellungen der bäuerlichen Bevölkerung basierten auf dem Verständnis vom Recht als Schöpfung Gottes, das demzufolge als gut und von alters her bestehend aufgefasst wurde. Allerdings bezeichnete nach dem zeitgenössischen Verständnis das „gute alte Recht“ eben nicht die historischen Rechte, sondern meinte vielmehr die aktuellen Rechtsverhältnisse. Damit war das gute alte Recht keineswegs unveränderbar; vielmehr erforderten Veränderungen den Konsens von Herrschaft und Beherrschten. Einseitige, willkürliche Veränderungen legitimierten den Widerstand der Betroffenen.

Seit den frühen 1560er Jahren tauchten in den überlieferten Akten der Odenheimer Reichsgerichtsprozesse aber völlig neue Argumentationsmuster der Untertanen auf. Mehr und mehr wurde das Leitbild des vom Kaiser verpfändeten Dorfes oder der vom Kaiser verpfändeten Untertanen in den Mittelpunkt gestellt. Mit dem Verweis auf den Verpfändungsstatus des Dorfes durch die Bauern konnte das Fehlen schriftlich verbriefter Freiheiten und besonderer Gerechtsame der Gemeinde ausgeglichen werden. Der Odenheimer Prokurator am Reichskammergericht hatte gegen das Argument der Ritterstiftsherren, die klagende Gemeinde könne nicht *mit eynichen Buchstaben* beweisen, dass *sie mehr als andere Untertanen gefreyet sei*, dargelegt, dass es mit Odenheim ja gänzlich anders sei, als mit anderen Dörfern, da *Odenheim etwan zum Reich gehört hat, und umb einen namhafften Pfandtschilling vesezt worden ist*. Nun wisse man wohl, dass *des Reichs gewesene Underthanen mer und bessere Freyheiten dann andere Untertanen hätten*.

Die Besserstellung der Gemeinde ergebe sich also allein schon aus ihrer ehemaligen Zugehörigkeit zum Reich. Besonders deutlich kommen in obigem Zitat aber auch die mit dem

Verpfändungsgeschäft verbundenen üblichen Vorstellungen durch: Ein verpfändeter Gegenstand dürfe in seinem Wert nicht geschmälert werden. Demzufolge dürften die vom Reich versetzten Untertanen nach ihrer Verpfändung nicht gegen das alte Herkommen mit neuen Belastungen beschwert werden. Damit erhielten diese Vorstellungen von dem zum Reich gehörenden, aber vom Kaiser verpfändeten Flecken ein ungemein offensives Moment, das die Ritterstiftsherren zusehends in die Defensive drängte. Die Untertanen seien allein zu den in den Pfandbriefen schriftlich fixierten Rechten der Herrschaft verpflichtet. Alle übrigen Ansprüche der Herrschaft seien nach der Verpfändung hinzugekommen und müssten von der Herrschaft als rechtmäßig nachgewiesen werden. Gemäß dem vorherrschenden Arkanprinzip war der Fürstbischof als Pfandherr keineswegs gewillt, die Verpfändungsurkunden den Untertanen offen zu legen, zumal darin keinerlei Fixierung der Untertanenrechte zu finden ist. Dies wäre dann aber de facto einem weitgehend herrschaftsfreien Raum nahe gekommen. Aus der Sicht der Untertanen reduzierten sich die obrigkeitlichen Rechte weitgehend auf den Schultheißensatz, den Bezug einiger schriftlich fixierter Abgaben und das Gebot und Verbot in denjenigen Wäldern, die sich nicht im Eigentum der Gemeinde befanden.

Gerade die Bestätigung der Eigentumsrechte an den zur Gemeinde gehörenden Wäldern und der sich daraus ableitende Rechtsbesitz sind ganz wesentliche Faktoren in der stark historisch geprägten Argumentationsführung auf beiden Seiten. Während das Ritterstift darauf verwies, es sei mit der Güterausstattung durch die Grafen von Lauffen auch im Eigentum der Gemeinde, man sei Eigentumsherr, bestritt die Gemeinde dies vehement. Das Dorf sei viele Jahrhunderte älter als das Kloster, das Ausstattungsgut des Klosters hätte eben nur einige Güter, nicht aber die gesamte Gemarkung umfasst, so dass die Auseinandersetzung um die Eigentumsrechte sich ganz eng verknüpfte mit der Frage nach dem Charakter ritterstiftischer Herrschaft generell. Und dies in einer Phase, als es sowohl auf Seiten der Gemeinde als auch auf Seiten der Herrschaft auch darum ging, wer denn nun reichsunmittelbar sei, das Ritterstift oder die Untertanen. (Es sei darauf hingewiesen, dass die hier durchscheinenden Auseinandersetzungen um die Eigentumsrechte an den Wäldern für diese frühe Phase noch weitgehend unbekannt in der Forschung sind).

So eindeutig wie die Odenheimer Prokuratoren die ehemalige Zugehörigkeit Odenheims zum Reich und den Verpfändungsstatus argumentativ vor dem Reichskammergericht einbrachten, war der Sachverhalt aber keineswegs. Die spätmittelalterlichen Urkunden der Pfandgeschäfte enthalten hier nur ganz dürftige Hinweise. Eine eindeutige Zugehörigkeit des Dorfes zum Reich lässt sich daraus nicht ableiten. Und die Quellenlage war Mitte des 16. Jahrhunderts nicht

wesentlich besser als heute. Eindeutig belegt ist hier allenfalls die Verpfändung der kastenvogteilichen Rechte über das Kloster Odenheim, ein Sachverhalt, der seitens der Herrschaft immer wieder betont wurde.

Aber alles Argumentieren der Herrschaft fruchtete nichts, aller versprühter Hohn und Spott über die Einfältigkeit und Dummheit der Bauern, die ihre Renitenz bereits mit der Muttermilch eingesogen hätten, und deren Argumentation auf reinem Unverstand basiere, konnte nicht verhindern, dass die Legitimationsfigur der vom Kaiser verpfändeten Untertanen über Jahrzehnte fester Bestandteil des Widerstandes blieb und auch nach dem Dreißigjährigen Krieg wieder Einzug in die Auseinandersetzungen hielt. So endet ein herrschaftlicher Bericht der 1730er Jahre mit der geradezu verzweifelten Frage, wie denn nur die Quelle dieser irrigen Imagination der Untertanen gestopft werden könne. Und angesichts der großen Schwierigkeiten einiger Untertanen, die Frage zu beantworten, worin denn eigentlich der Unterschied zwischen der verpfändeten Kastenvogtei und dem verpfändeten Dorf bestünde, ist man rasch geneigt, sich die Bewertung der Herrschaft anzueignen.

Ich muss gestehen, dass ich an diesem Punkt meiner Arbeit sehr irritiert war. War eine meiner zentralen Prämissen doch gewesen, die Akteure, also auch die Bauern, wenn nicht als rational agierend, so doch als kompetent zu begreifen und angesichts der großen kulturellen Distanz zu versuchen, die soziale Logik der Ereignisse nachzuvollziehen. Was brachte die Untertanen dazu, trotz aller herrschaftlichen Argumente, trotz der fehlenden Quellenbeweise an ihrer Argumentation festzuhalten? Seit den 1560er Jahren gehörten die Versuche der Odenheimer sich aus der Pfandschaft selbst auszulösen zum zentralen Widerstandsrepertoire. Immer wieder bieten die Untertanen die Hinterlegung der Pfandsomme – es sei gleich gesagt – vergeblich an. Aber die Forderung nach Selbstausslösung hatte weder beim Fürstbischof von Speyer, vor der kaiserlichen Kommission in Hagenau des Jahres 1569 noch beim Kaiser selbst Erfolg. Und trotzdem versuchten es die Untertanen immer wieder. Schön blöd – hätte ich beinahe gesagt, und dies doch in weitgehend sinngemäßer Übereinstimmung mit der herrschaftlichen Bewertung.

Schön blöd? Keineswegs. Denn trotz aller Einwände fand die Argumentationsfigur der vom Reich verpfändeten Untertanen Eingang in die Verfahren an den Reichsgerichten. Dies mag zunächst einmal daran gelegen haben, dass in dieser frühen Phase des Mandatsprozesses die Supplik der klagenden Partei wohl noch weitgehend wortgetreu in den Mandatstext übernommen wurde, und so heißt es in einigen Mandaten gegen das Ritterstift – und zwar völlig

unabhängig vom jeweiligen Prozessgegenstand, dass die vom Kaiser bzw. Reich verpfändete Gemeinde Odenheim klagend vorgebracht habe... Man stelle sich die Wirkmacht folgendes Vorgangs vor. Der Bote des Reichskammergerichts reitet in den Ort ein, lässt die Gemeinde zusammenläuten und verliest das Mandat des Reichskammergerichts im Namen des Kaisers, worin von der vom Reich verpfändeten Gemeinde die Rede ist.

Im 16. Jahrhundert kam der mündlichen Überlieferung in Konkurrenz zur Verschriftlichung noch eine große Bedeutung zu, d. h. der Zeugenbeweis war zumal dann, wenn keine schriftlichen Quellen vorlagen, durchaus von Beweiskraft. Die öffentliche Meinung war zudem ein politischer Faktor, den man auch herrschaftlicherseits nicht einfach unberücksichtigt lassen konnte. In Odenheim und den Nachbarorten war nun aber durchaus bekannt, dass das Dorf vom Kaiser verpfändet sei, *es sei ein gemein Geschrei*. Die geladenen Zeugen verwiesen zumeist darauf, dass sie dies von ihren Eltern und Voreltern gehört hätten. Besonders deutlich wird dies in der Aussage von Peter Friedt aus dem Nachbarort Östringen: *er habe von Jugendt auf gehört, das[s] das Dorf Odenheim zum Reich gehört und von selbem verpfendt und versetzt worden, auch dasselbig gestanden ehe das Stifft gebawen worden*“. Und an anderer Stelle *„er hab allwegen gehört ..., das solches vom Reich verpfendt, und dazumal ehe sie verpfendt ihren Oberhoff zu Wimpffen sollen gehapt haben*.

Und was verpfändet ist, das zeige die tägliche Verpfändungspraxis im Dorf, könne auch wieder ausgelöst werden. Mit den Vorstellungen von der Verpfändung verband sich das Wissen um das hohe Alter des Dorfes Odenheim, das viele Jahrhunderte vor der Gründung des Klosters bestanden habe. Und gehen wir jetzt einmal von der hohen Bedeutung des Offenbarens aus, des Ausschreiens, des Ausrufens, und begreifen wir das geradezu ritualisierte Anbieten des Pfandschillings als höhere Form des Ausrufens, dann erscheinen die Handlungen der Untertanen keineswegs mehr irrational. Wenn das gemeine Geschrei, die öffentliche Meinung, weder von den Obrigkeiten noch von den Reichsgerichten übergangen werden konnte, dann stellt sich die entscheidende Frage, wie die Inhalte der öffentlichen Meinung denn beeinflusst oder bestimmt werden können. Durch das geradezu ritualisierte Anbieten wurde Öffentlichkeit hergestellt und dadurch in gewissem Sinne erst Wirklichkeit erzeugt.

So weit, so gut – aber bei weitem noch nicht am Ende: Zum zentralen Leitbild der Untertanen wurde die Selbstauslösung der Reichsstadt Landau zu Beginn des 16. Jahrhunderts. Landau war die letzte Reichsstadt, die sich noch selbst wieder zum Reich auslösen konnte und kurze Zeit darauf unter den Städten der Reichslandvogtei Hagenau aufgeführt wurde. Aber was hatte die

Gemeinde Odenheim mit der Reichsstadt Landau zu tun? Wie konnte eine Kraichgau-Gemeinde mit den doch ein halbes Jahrhundert zurückliegenden Vorgängen argumentieren? Das alles im Detail vorzuführen würde den Rahmen bei weitem sprengen. Landau war seit dem Spätmittelalter gemeinsam mit der Kastenvogtei Odenheim und Waibstadt in einer gemeinsamen Verpfändungsurkunde zusammengefasst. Entsprechend der Auslösung Landaus forderte nun Odenheim für sich nicht nur die Auslösung ins Reich, sondern auch die Auslösung in die Reichslandvogtei Hagenau, in den elsässischen Zehnstädtebund.

Und während sich an einer Stelle die Ritterstiftsherren belustigt äußern, ob sich denn die Odenheimer neben die Reichsstädte auf die Bänke des Reichstages setzen wollten, erfährt man in einer kleinen Bemerkung, dass die Gemeinde gemeinsam mit den anderen Städten etc. der Dekapolis Vertreter an den Reichstag schicken wolle. Die unmittelbare Stellung unter den Kaiser, die Zugehörigkeit zum Reich, sollte aber keineswegs als besondere Kaisertreue der Untertanen oder gar als Versuch einer Überwindung der Kleinstaaterei interpretiert werden. Der Kaiser war für sie der oberste Schutz- und Schirmherr, die nach dem Ausfall des Fürstbischofs von Speyer nächsthöhere Instanz, die zudem weit entfernt und damit im Alltag wenig spürbar gewesen ist. In den Jahren nach der Odenheimer Rebellion von 1595 hatten die Untertanen angesichts der sich verändernden Rechtsprechung der Reichsgerichte, vor allem der offenen Parteinahme des Reichshofrats zugunsten des Ritterstifts, wenig Probleme, sich gegen die kaiserlichen Mandate und Urteile, ja sogar gegen die ausgesprochene Reichsacht zu stellen. Hatte die Gemeinde doch in der benachbarten Kurpfalz einen mächtigen Verbündeten, der nicht nur das Stiftsgebiet zeitweise okkupierte, sondern auch eine Umsetzung der kaiserlichen Urteile unmöglich machte.

Ich habe Ihnen einen Einblick in die Auseinandersetzungen, in die Konflikte zwischen Untertanen und Obrigkeiten im Ritterstift Odenheim zu geben versucht. Sie haben mit Odenheim eine Gemeinde kennen gelernt, die sich nicht nur als Dauerklägerin vor dem Reichskammergericht und Reichshofrat präsentiert hat, sondern – wie ich meine – eindrucksvoll belegt, dass Kommunen auch über längere historische Zeiträume hin als politisch handlungsfähige Einheiten gewertet werden sollten. Das Besondere sind freilich die Vorstellungen von Reichsunmittelbarkeit, von – wenn man so will – bäuerlicher Freiheit.

Fassen wir nochmals die in den Odenheimer Auseinandersetzungen zutage geförderten politischen Zielsetzungen der Untertanen zusammen:

- Auslösung aus der fürstbischöflichen Pfandschaft mit dem Ziel, wieder reichsunmittelbar zu werden
- Ausschalten der Mittelgewalten
- Orientierung an der reichsstädtischen Entwicklung

Dies sind aber Forderungen / Zielsetzungen, die vor allem von Buszello als Forderungen des Gemeinen Mannes für den oberrheinischen Bereich im Bauernkrieg von 1525 benannt wurden. So drängt sich die Frage auf, ob das, was wir hier in Odenheim erkennen können, als exotischer, lokal begrenzter Einzelfall gewertet werden soll, oder ist es vielmehr ein überlokales, regionales Phänomen, das nur unter den besonderen Odenheimer Rahmenbedingungen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts offen ausgesprochen werden konnte? Ich tendiere dazu, von zumindest regional verbreiteten bäuerlichen Vorstellungen auszugehen. Dafür spricht schon allein die gerade für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts ausgeprägte horizontale Mobilität der Untertanen und die ausgeprägte Einbindung der Bevölkerung in die regionalen Kommunikationsstrukturen. Der Kraichgau wies nicht nur eine in vielerlei Hinsicht eine außerordentliche Vielfalt auf, diese wurde auch bewusst wahrgenommen und, wenn es dienlich war, in die Argumentation eingebaut. Auch wenn die Auseinandersetzungen in den überlieferten Quellen völlig losgelöst von den Entwicklungen der Umlandgemeinden erscheinen, ja selbst die einzelnen Mandatsverfahren kaum Bezug aufeinander nehmen, so ist die Ursache hier wohl am ehesten in dem heimlichen Sinn des Reichskammergerichtsverfahrens zu sehen, Konflikte zu begrenzen, und in der Furcht der Untertanen vor Kriminalisierung. Ich könnte Ihnen aus dem Stehgreif 15 Gemeinden im Kraichgau aufzählen, die ebenfalls heftige Konflikte mit ihren Obrigkeiten ausfochten und die zum Teil ähnlich beeindruckende Widerstandstraditionen wie Odenheim aufzuweisen haben. Dabei sind die Konfliktthemen häufig identisch, stehen gerade im 16. Jahrhundert Eigentumskonflikte im Mittelpunkt, ja ich konnte sogar für mehrere Gemeinden vergleichbare Forderungen nach Reichsunmittelbarkeit erkennen, aber vergleichbar deutliche politische Entwürfe wie in Odenheim konnte ich bislang noch nicht feststellen.

Abschließend möchte ich Ihnen noch von einem Quellenfund berichten, der das gezeichnete Bild noch ergänzen mag. In einer Nachbargemeinde von Odenheim konnte ich für die Mitte des 16. Jahrhunderts Einblicke in den Rekrutierungsmodus gemeindlicher Funktionsträger gewinnen. Dabei zeigte sich, dass die Verfahren mit Vorstellung der Kandidaten, Einzelstimmabgabe aller Bürger, zum Teil auch jenseits der versammelten Gemeinde und

Bestätigung desjenigen Bewerbers, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, doch gewissermaßen demokratische Züge aufweisen. Und würde ich diesen Fund mit den Odenheimer politischen Leitideen in Verbindung bringen, also Ausschalten der Mittelgewalten, Eintritt in den Elsässischen Zehnstädtebund und gemeinsames Entsenden von Vertretern zu den Reichstagen, so könnte man doch – mit aller Vorsicht formuliert – von Ansätzen repräsentativ-demokratischer Gesellschaftsentwürfe sprechen.

DISKUSSION

Dr. Rödel: Herr Fetzer, Sie haben eingangs ja mit gutem Recht auf die Forschungssituation hingewiesen, die sich von der verfassungsgeschichtlichen Perspektive etwas abgewandt und mehr sozial- und wirtschaftsgeschichtlich den ländlichen Bereich in den Blick genommen hat und dabei Widerstandsforschungen an den Einzelbeispielen festmacht. Trotzdem habe ich, wenn ich jetzt ein Fazit ziehen will, den Eindruck, daß uns die Verfassungsgeschichte wieder etwas einholt. Ich will dies an einem Punkt konkretisieren. Sie sind sporadisch auf die Besitzstruktur in Odenheim eingegangen, die ziemlich homogen gewesen zu sein scheint: Die Odenheimer Bauern hatten den Säckel voll und wollten sich aus der Pfandschaft lösen. Ist die Vermutung richtig, dass es wohl wenig eingesprengten Grundbesitz anderer Grundherren gab? Sie haben einmal gesagt, das Stift habe eine grundherrliche Funktion gehabt, die Bauern selber aber auch, Sie haben Besitzgrößen aufgezeigt, wenig belasteten Grundbesitz - stimmt dieser Eindruck? Ein anderes Konfliktpotential - dem Ungeld will ich hier nicht weiter nachgehen - ist der Wald. Am Thema Wald macht sich stets sehr viel Widerständiges fest, und die Besitzstruktur des womöglich ursprünglichen Reichsdorfes würde darauf hinweisen, daß man unbelasteten Waldbesitz hatte. Es fällt natürlich auf, daß das nicht für alle Gemeinden gilt. Sie haben gesagt, das eine Dorf habe einen Anteil erhalten: Das ist eine Konsequenz aus dieser Situation, Odenheim besaß einen Gemeindewald, er wurde zum Konfliktstoff, weil man in diese Verhältnisse eingegriffen hat. Ich will eine Parallele aufzeigen, die in einen Raum reicht, von dem Sie ja auch gesprochen haben, dem Raum Landau. Im Linksrheinischen gibt es das Phänomen der Haingeraiden: Entlang der Hardt haben die Gemeinden, die im flachen Land liegen und daher keinen Wald haben können – es ist alles gerodet –, gruppenweise gemeinsamen Waldbesitz gehabt; er wurde erst im 19. Jahrhundert auf die Gemeinden bezogen geteilt. Wegen dieser kollektiven Gemeindewaldungen gab es auch Konflikte. Gerade in den 1560er Jahren ging ein großer Prozeß zwischen Haingeraiden und dem Burgherrn von Neuscharfeneck vor das Reichskammergericht. Die Burgherren, eine Teillinie der Löwenstein-Wertheim zu Scharfeneck, hatten nach dem Bauernkrieg die zerstörte Burg als Residenz wieder aufgebaut, dazu das Bauholz aus den Waldungen genommen, darüber hinaus landwirtschaftliche Nutzflächen angelegt, also tief in gemeindliche Rechte eingegriffen. Dagegen gingen diese Getreidebauern sehr rabiat vor und konnten erst gerichtlich „gebändigt“ werden. Ihr Vortrag zeigte ja ebenso, und Herr Krimm hat es unterstrichen, wie das Reichskammergericht Rechtssicherheit schaffen konnte. Allerdings haben sie auch mit Recht

auf die Konkurrenzsituation zum Reichshofrat hingewiesen. Mir war nicht ganz klar – dies als letzte Frage –, wer sich zuerst dorthingewandt hat. Die Konkurrenzmaterialien für Reichskammergericht und Reichshofrat sind bekannt. Nach Ihrem Vortrag scheint die Thematik wegen der konfessionellen Komponente und der Hexenproblematik „reichshofratsfähig“ gewesen zu sein. Sind also zuerst die Odenheimer Bauern nach Wien gegangen?

Dr. Fetzer: Zu Ihrer ersten Frage, zu den Besitzverhältnissen im Ritterstiftsgebiet: Zumindest im frühen 18. Jahrhundert, aber wegen der Vergleichbarkeit der Verhältnisse wohl auch im 16. Jahrhundert hat ein guter Teil der bäuerlichen Haushalte im Bereich unter vier Hektar gewirtschaftet, mit entsprechenden Verschuldungstendenzen. Im 18. Jahrhundert war die Verschuldung sowohl der Haushalte wie der Kommunen ganz massiv; sie rührte zum Teil noch aus der Zeit des 30jährigen Krieg her. Für die Führung der Prozesse war weniger das Vermögen der einzelnen Haushalte entscheidend als das Vermögen der Gemeinde. Das Vermögen der Gemeinde gründete aber ganz wesentlich auch im Waldbesitz bzw. in der weitgehend freien Verfügbarkeit des Waldes. Das ist wohl der entscheidende Punkt und ließe sich an weiteren Gemeinden aufzeigen, Michelfeld zum Beispiel: Eine relativ alte Gemeinde, die sich umfassende Rechte auch dadurch bewahren konnte, daß sie im Spätmittelalter noch unter vier Herrschaften geteilt war – ein ganz wesentlicher Aspekt, in Kondominatsherrschaften ließen sich kaum wesentliche Neuerungen durchsetzen. Die Gemeinde behauptete ihren umfangreichen Waldbesitz von über tausend Morgen auch in Reichskammergerichtsprozessen in den 1560er Jahren. Hier lässt sich auch sehr schön die freie Verfügung der Gemeinde über den Wald zeigen, sie konnte ihn versetzen, verkaufen, bewirtschaften und eigene Bediensteten dafür unterhalten. Genauso könnte ich es für Menzingen zeigen: Umfangreicher Waldbesitz der Gemeinden bedeutete finanzielle Ressourcen. Andererseits habe ich vorhin auf die Gemeinde Eichelberg hingewiesen, eine Gemeinde des 16. Jahrhunderts mit etwa zwanzig Haushalten ohne Waldbesitz. Eichelberg ist ein später Ausbauort; das heißt, das Dorf wurde erst auf die Initiative des Ritterstifts innerhalb der Gemarkung der Benediktinerabtei angelegt. So bestehen also wesentlich verschiedene Waldverhältnisse im Kraichgau. Bezogen auf den genossenschaftlichen Wald: Alte Gemeinden haben meist reichen Waldbesitz, spätere Ausbauorte relativ wenig Eigenwald. Auch Rohrbach zählt zu den letzteren; es wurde von Menzingen aus angelegt. - Die dritte Frage galt dem Reichshofrat: Wie ist dieser Wechsel vom Reichskammergericht zum Reichshofrat zu erklären? In der Regel wurde der Reichshofrat durch die Untertanen angerufen. Das läßt sich für das Ende des 15. Jahrhunderts zeigen (da war der Kaiser selbst die Instanz), für 1568/69 bei den Kommissionsverhandlungen in Hagenau und dann noch einmal 1595, wobei man zum letzten Fall sagen muß, daß ab 1589 auch dichte Kontakte des Ritterstifts zum Reichshofrat überliefert sind. Ein von Södern, der später noch bedeutend werden sollte, hatte im Ritterstift seine Lehrjahre verbracht und war insbesondere auch an der Prozeßführung mit Kurpfalz beteiligt. Dieser von Södern überschritt sehr früh den lokalen Rahmen des Ritterstifts und knüpfte Kontakte nach Wien zum Reichshofrat. Ich muß aber in diesem Zusammenhang einmal darauf hinweisen, dass ich hier isoliert die Konfliktkette der Gemeinde Odenheim so dargestellt habe, als habe es außenherum nichts dergleichen gegeben. Es gab aber, ich sagte es, fünfzehn Gemeinden, die vergleichbar prozessierten und sich an den Reichshofrat wandten. Auch bei Michelfeld gab es gerade in den 1560er Jahren

Kontakte zum Reichshofrat. Die Herrschaft, die Herren von Gemmingen, hatten über Kontakte zum Reichshofrat mit Hilfe eines kaiserlichen Privilegs eine neue Dorfordnung erlassen; hier bestanden die Kontakte also zuerst auf herrschaftlicher Seite. Der Herrschaftsanspruch kontrastierte dabei stark mit den Durchsetzungsmöglichkeiten der Herrschaft. Ab 1566/67 sind aber auch Kontakte der Untertanen zum Reichshofrat festzustellen, und da Michelfeld eine Nachbargemeinde von Odenheim ist, wird hier wohl auch der Informationsweg der Odenheimer zu vermuten sein. Das sind Beobachtungen, die man eigentlich für die gesamte Region entwickeln müßte - an einer Unzahl von Einzelfällen und Prozessen. Und erst zuletzt, wenn wir Steinchen für Steinchen zusammengesetzt haben, erhielte man den Gesamtbefund, der Ihre Frage beantworten würde.

Prof. Schwarzmaier: In dem Bild, das uns vorgetragen wurde, irritieren mich die beiden Parteien, die hier einander gegenüber stehen. Da ist auf der einen Seite die Gemeinde, ein Dorf. Die Institutionen, die Sie genannt haben, deuten auf eine Stadt: Bürgermeister, Rat und Gericht, Gemeindeversammlungen, also der Komplex, der zum städtischen Umfeld gehört, und dies bei einer Einwohnerzahl von 500 oder 600 Einwohnern der Gemeinde Odenheim - mehr werden das wohl nicht gewesen sein. Das heißt, daß hier eine männliche Gemeindeversammlung von vielleicht 60 oder 70 Männern bestand. Wenn sämtliche Gremien besetzt sind, dann ist jeder der Männer auch in einem der Gremien, viele Männer sind auch in mehreren Gremien gleichzeitig, womöglich im Rat und im Gericht, also sowohl im obrigkeitlichen als auch im gemeindlichen Bereich. Zugleich war die Gemeinde offensichtlich in der Lage, die Prozesse zu führen. Man musste nach Wien oder nach Prag zum Reichshofrat reisen – nach Speyer war es ein bißchen näher, aber auch dort wollten die Herren am Reichskammergericht geschmiert sein und die Odenheimer hatten zweifellos keine Rechtsschutzversicherung. Man muss also damit rechnen, daß hier ein juristisches Potential von vornherein da war. Nur in der Stadt gab es dafür Stadtschreiber und gelehrte Leute. Das ist die eine Partei. Die andere ist das Ritterstift Odenheim. Es hatte etwa zehn Stiftsherren, die in Odenheim eingepfründet waren. Zum Teil hatten sie Mehrfachpfründen, lebten also gar nicht unbedingt in Bruchsal oder Odenheim. Die da waren, kamen zwei- oder dreimal im Jahr zum Stiftskapitel zusammen. Im Stiftskapitel entschieden sich die politischen Fragen - so groß waren die Entscheidungsspielräume allerdings nicht, das meiste erledigte der Amtmann. Und hinter allem stand das Ringen um die Einkünfte. Das Ritterstift versuchte soviel wie möglich herauszuholen. Auf der Gegenseite wollte die Gemeinde ihre Ressourcen zusammenhalten – darum geht es im Prozess. Diese beiden Parteien bewegen sich in ungeheuerlichen Dimensionen. Auf der einen Seite bestehen enorme Ansprüche – dass sie auch mit Mitteln gepaart sind, glaube ich nicht – und auf der anderen Seite besteht aber auch wieder der Wunsch, mit dem schwierigen Partner zurechtzukommen, so gut das gerade möglich ist in dieser Zeit. Auch wenn ich vielleicht etwas zu stark polarisiert habe: Wie hat man sich dieses Nebeneinander vorzustellen?

Dr. Fetzer: Das sind interessante Fragen, aber auch schwierige, denn die Zugänge zum 16. Jahrhundert, insbesondere zu den Reichskammergerichtsakten, sind begrenzt. Sehen wir uns das Ritterstift an. Bei den Prozessen gibt es in der Regel keine namentlichen Nennungen, sondern es ist immer nur von „Dekan und Kapitel“ die Rede. In den Prozessen begegnen uns also keine Einzelpersonen oder –gremien. Die Protokolle des Ritterstifts setzen erst zum Ende des 16. Jahrhunderts ein. Nur ein Visitationsprotokoll von 1548 erlaubt einige tiefere Einblicke.

Die Gemeinde mit „Stadtkultur“ begegnet uns dagegen nicht nur in Odenheim. Rat und Gericht mit Funktionsträgern wie Schultheiß und Bürgermeister, mit verschiedenen Gemeindebeauftragten finden wir auch in den umliegenden Orten. Auch in Michelfeld oder in Menzingen gab es Mitte des 16. Jahrhunderts die 24er. Die Gemeinden, die sich in der Auseinandersetzung mit ihren Obrigkeiten befinden, haben vergleichbare Strukturen. Aber auch hier ist es aufgrund der Quellenlage äußerst problematisch, in den innergemeindlichen Bereich vorzustoßen. Die Reichskammergerichtsakten für die frühen Prozesse geben gerade für Odenheim wenig Einblicke. Gewisse Argumentationen, wie ich sie vorgeführt habe, lassen sich wiedererkennen. Fragen zu innergemeindlichen Aspekten sind jedoch nur ganz begrenzt zu beantworten. - Es gibt allerdings nicht nur die große Konfrontation zwischen Herrschaft und Gemeinde, sondern auch viel Verbindendes. (Einwurf Prof. Schwarzmaier: Es sieht ja doch so aus, als ob die Hexenprozesse von seiten des Ritterstifts zurückgewiesen worden seien, während die Gemeinde sie durchführen wollte. Bestand die Gemeinde darauf, weil sie für ihre mangelnden Ressourcen eine Begründung brauchte? Mußte die Gemeinde auf die Unwetter, auf die Hagelschläge hinweisen, um zu erklären, warum sie nicht in der Lage war, ihren Verpflichtungen der Obrigkeit gegenüber nachzukommen?) Zusammenhänge zwischen Steuerverfolgung und Hexenproblematik lassen sich in den Quellen nicht aufspüren. Der Verfolgungsdruck, der Verfolgungswille ging von den Untertanen aus. Der Zusammenhang von Schadenszauber und Ernteaussfällen sind freilich tatsächlich Argumente der Untertanenseite.

Prof. Roellecke: Die Darstellung ist irritierend. Kann man bei dieser Auseinandersetzung zwischen Dorf und Stift wirklich von Untertanen und deren Widerstand sprechen? Waren das nicht normale Prozesse vor einem ordentlichen Gericht um Wald, um Steuern usw.? Die Frage ist, wie man diese Vorgänge – die Sie ja richtig geschildert haben – in das Gesamtbild des ständischen Gemeinwesens einordnet. In einem Aufsatz von Otto Brunner über die Gesellschaftsstruktur auf dem Lande vertritt er die These, daß die Herrschafts- und Rechtsstruktur im alten Reich auf dem Lande die gleiche gewesen sei wie in den Städten und auf Reichsebene, daß sich also das Wirtschaftsmodell von oben nach unten fortgesetzt habe, daß auf dem Lande vergleichbare Abhängigkeitsverhältnisse bestanden hätten wie auf Reichsebene im Lehenwesen, und wenn das richtig ist, dann hat sich das, glaube ich, heute abend bestätigt. Man muß sich, wenn man die Verhältnisse verstehen will, klarmachen, daß das Rechtssystem nicht vollkommen ausgebildet war. Man mußte sich vielfach mit Gewalt durchsetzen – nur war das teuer und die Leute hatten auch kein Interesse daran, daß Gewalt ausgeübt wurde, sondern daß man ein ordentliches Verfahren erreichte – vornehmlich in Gebieten, die keine ausgeprägten Oberzentren hatten, d. h. keine Zentralgewalten. Und das war im Kraichgau der Fall. In Brandenburg oder im habsburgischen Bereich sah das wahrscheinlich ganz anders aus. Ihr Fall ist deshalb nicht verallgemeinerungsfähig, weil er aus rechtlichen Gründen in keinem Kurfürstentum vorkommen konnte, denn da bestanden Privilegien, nach denen die Untertanen der Kurfürsten nicht zum Reichskammergericht appellieren und das Reichskammergericht die Prozesse nicht an sich ziehen durfte (*de non appellando* und *de non evocando*). Und dann gab es natürlich auch den anderen Fall wie in Sachsen oder Thüringen – davon hat Herr Schwarzmaier schon gesprochen –, daß die Dörfler das Reichskammergericht nicht anrufen konnten, weil die Wege zu weit waren.

Prof. Krimm: Wir haben von verschiedenen politischen Größen in ihren rätselhaften Aktivitäten gesprochen, vielleicht aber noch zu wenig vom Reichskammergericht. Erstaunlich sind ja die vielen erfolgreichen Mandate, die die Odenheimer beim Reichskammergericht erreicht haben. Gibt es eine systematische Untersuchung zur Haltung des Reichskammergerichts bei Untertanenkonflikten? Machte es zum Beispiel einen Unterschied, ob das Reichskammergericht in Speyer oder noch in Nürnberg saß? Waren Anrufungen von Odenheim nach Speyer, also in der unmittelbaren Nähe, erfolgreicher? Wenn das so wäre, – ich meine das herausgehört zu haben, aber von der frühen Phase war weniger die Rede –, ließe sich fragen, ob sich darin auch ein Verhältnis des Reichskammergerichts in der Reichsstadt Speyer zu Bischof und Ritterstift außerhalb der Stadt ausdrückt. Das Reichskammergericht war ja keine ideelle Rechtsinstanz, sondern bestand aus Menschen. Oder entsprechen diese vielen positiven Mandate dem allgemeinen Befund? Oder sind sie vielleicht typisch für Klagen aus geistlichen Territorien? Oder läßt sich kein Unterschied zwischen Klägern aus geistlichen und weltlichen Territorien feststellen? Oder hat Odenheim größere Chancen beim Reichskammergericht, weil es gegen eine geistliche, also womöglich weniger durchsetzungsfähige als eine weltliche Herrschaft klagt? Herr Roellecke hat allerdings eine Antwort schon gegeben: Unter kurpfälzischer Herrschaft hatten die Bauern sehr viel weniger Chancen, im Reichskammergericht überhaupt irgend etwas zu erwirken.

Dr. Armgart: Meine Frage steigt auf die Mikroebene hinunter. Ich erschließe seit ein paar Monaten die Urkunden im Familienarchiv von Menzingen – in der unmittelbaren Nachbarschaft von Odenheim –, wo es sehr viele Parallelen zu denen für Odenheim geschilderten Zuständen beim Untertanenwiderstand gibt – wo es auch unmittelbar vor 1525 einen ersten großen Konflikt gab, der bis nach 1600 andauerte, ebenfalls eine Rebellion und Fortführung der Prozesse bis zum Untergang des Reichs. Meine Frage bezieht sich auf die Differenzierungsmöglichkeiten innerhalb des kleinen Territoriums des Ritterstift, innerhalb der wenigen Dörfer, deren Herkunft unterschiedlich war. Landshausen wurde mit umfangreichen ortsherrlichen Rechten durch die Herren von Menzingen im 15. Jahrhundert an Odenheim verkauft. Auch die verpfändeten Reichsrechte bedeuteten innerhalb dieser wenigen Dörfer einen Sonderfall. Es gab also innerhalb des Stiftes Odenheim Dörfer mit ganz verschiedener Vergangenheit. Wie hat sich dies in den Auseinandersetzungen und in der Argumentation vor dem Reichshofrat und vor dem Reichskammergericht ausgewirkt?

Dr. Fetzer: Ich beantworte zuerst die letzte Frage. Ich bin auf Landshausen nicht eingegangen, da es im 16. Jahrhundert in diesen Auseinandersetzungen so gut wie nicht auftaucht. Wenn sein Name kurzfristig am Ende des 16. Jahrhunderts eine Rolle spielt, hat man den Eindruck, daß dies auf kurpfälzischen Druck hin geschieht. In den heftigen Prozessen der 1730er Jahre finden die fünf wesentlichen Ritterstiftsgemeinden kurzfristig zusammen. Eine Gemeinde schert 1730 aus: das ist Landshausen. Und wir haben in Landshausen, wenn man genauer hinsieht, auch andere Verhältnisse. Die 1730er Prozesse stehen ganz im Zeichen der Steuerproblematik, und nach den Besitzaufzeichnungen, den Lagerbüchern, den Steuerverzeichnissen ist Landshausen die Gemeinde, die – mit aller Vorsicht gesagt – das gerechteste Steuerwesen hat. Zum Beispiel wird hier nach Bonitäten eingestuft. Das ist ein Sonderfall, den ich sonst in anderen Ritterstiftsgemeinden nicht finde. Die einzige Erklärung dafür ist tatsächlich der späte Übergang aus dem Besitz der Herren von Menzingen. - Zu Prof. Krimm: Systematische

Untersuchungen zu Untertanenprozessen vor dem Reichskammergericht im 16. Jahrhundert, besonders zur Spruchpraxis des Reichskammergerichts gibt es bisher nicht. Ich habe eine Mikrostudie angelegt – um damit auch auf die andere Frage einzugehen –, ich habe gar nicht gewagt, die Bogen überregional zu spannen. Ich wollte sehen, wie sich eine Gemeinde über die vielfältigen Möglichkeiten, die ihr auch das Reichsrecht gibt, sich in der Auseinandersetzung mit der Herrschaft behauptet. Und Spruchpraxis zu bewerten ist ja wohl auch äußerst schwierig, da die Urteile den Akten des Reichskammergerichts oftmals gar nicht beiliegen und die Urteilsbücher des Reichskammergerichts gerade für das 16. Jahrhundert größtenteils vernichtet sind. Es gibt Drucke, in denen Urteile anonym wiedergegeben sind; wenn man das Datum eines Urteils hat und den Prozessgegenstand kennt, kann man hier fündig werden. Aber das ist mit ungeheurem Aufwand verbunden, bereits das Zusammensetzen der einzelnen Puzzlesteine für Odenheim war eine mehrjährige Aufgabe. Zum Vergleich zwischen der Spruchpraxis zu Odenheim aus der Mitte des 16. Jahrhunderts und den Fällen unmittelbar vor Ausbruch des Bauernkriegs läßt sich eigentlich auch wenig sagen. Die Quellenlage vor dem Bauernkrieg ist dürftig. Viel mehr als das Mandat, die Inhibition und die Prozeßvollmachten für die Prokuratoren ist nicht überliefert. Diese Frage läßt sich am Odenheimer Beispiel nicht beantworten. Da stehen weitere Forschungen an: Für Menzingen oder aus anderen Regionen des Reichs wird sich das ein oder andere noch beantworten lassen. - Ich habe in meiner Arbeit versucht, den Widerstandsbegriff zu umgehen. Natürlich ist die Arbeit angesiedelt bei der Erforschung bäuerlichen Widerstands, unter diesem Oberbegriff geschieht die Forschung der letzten zweieinhalb Jahrzehnte, aber ich habe mit Absicht den Begriff Untertanenkonflikte gewählt, um von diesem propagierten Gegensatz zwischen Herrschaft und Beherrschten frei zu bleiben und relativ unvoreingenommen an die Sache heranzugehen. Letztlich bestätigt sich freilich die Position Peter Blickles am Beispiel Odenheim zumindest für die frühere Zeit. - Der moderne Untertanenbegriff läßt sich mit der Wortbedeutung in der Zeit vor 1800 nicht vergleichen. Der Begriff heute ist weitgehend durch das 19. Jahrhundert geprägt. In der Zeit vor 1800 sind die Begriffe Herrschaft und Untertan unbelasteter. Natürlich bestanden auch für die Gemeinde Odenheim Herrschaftsverhältnisse. Wir stoßen allerdings in den Quellen auf eine rückwärts gewandte Utopie, ein Imagination vom herrschaftsfreien Raum, die die Gemeinde stark ins Spiel bringt.